

## § 7

<sup>1</sup>Der Zuschuß nach § 4 Abs. 1 wird im Abstand von fünf Jahren überprüft. <sup>2</sup>Dabei sind einerseits die Kostenentwicklung der entsprechenden Studiengänge an den staatlichen Hochschulen zu berücksichtigen, andererseits der gesamte Personal- und Sachaufwand der kirchlichen Hochschulen, der zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist, einschließlich der Rücklagen und eventueller Betriebseinnahmen.